

RS Vwgh 1997/2/20 93/06/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1997

Index

L85008 Straßen Vorarlberg

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

Norm

LStG VlbG 1969 §38 Abs2;

MRKZP 01te Art1 Abs2;

StGG Art5;

Rechtssatz

Vor Erlassung eines Auftrages gem § 38 Abs 2 VlbG LStG ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Hinblick auf das E des VfGH vom 23.3.1988, 88/03/0014, und auf die Judikatur des VfGH zu Eigentumsbeschränkungen zu prüfen, ob mit weniger einschneidenden Maßnahmen dasselbe Ziel erreicht werden kann, um einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu begegnen, mögen diese Maßnahmen auch mit Kosten verbunden sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993060230.X02

Im RIS seit

28.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at